

Vererben – aber ohne Streit

Drei Schritte zur Vorbereitung einer friedvollen Erbgestaltung

Die Beschäftigung mit dem eigenen Testamente ist für viele Menschen ein eher unangenehmes Thema. Die Auseinandersetzung mit dem Tod ist schwierig. Vielleicht hält auch der Gedanke, dass noch ausreichend Zeit verbleibt, von der Beschäftigung damit ab. Oder die Frage, was überhaupt möglich ist und wie geregelt werden kann, ist überfordernd.

Hat man sich aber zur Errichtung eines Testaments entschlossen, hat man den ersten Schritt getan und muss sich in einem zweiten Schritt fragen, ob es ein **notarielles oder handschriftliches Testament** sein soll. Hierbei können Faktoren wie Kosten, Beratung, die sichere Aufbewahrung und die Möglichkeit Nachträge oder Änderungen vornehmen zu können eine individuelle Rolle spielen. So ist die Interessenslage eines jungen Ehepaars mit zwei minderjährigen Kindern im Alter von zwei und vier Jahren naturgemäß eine andere als die eines älteren Ehepaars oder Alleinstehenden.

In einem dritten Schritt werden dann die inhaltlichen Punkte geklärt. Unter Umständen ist eine **vorweggenommene Erbfolgeregelung** möglich und sinnvoll. So kann Kindern etwa Immobilienvermögen zu Lebzeiten gegen Einräumung eines Nießbrauchsrechts übertragen werden. Bei Schenkungen an einzelne Kinder sollten **Pflichtteilsansprüche und Ausgleichspflichten** festgelegt und in der Regel auch Rückforderungsrechte vereinbart werden.

Die häufigsten Fehler bei Testamenten, die unter Umständen zur Unwirksamkeit führen oder dem Erblasserwillen nicht gerecht werden, sind typischerweise **formunwirksame Testamente** oder **unklare Regelungen**.

So darf das gemeinschaftliche Testament nach § 2267 BGB nur von verheirateten Personen oder eingetragenen Lebenspartnern geschlossen werden, nicht aber von unverheirateten Paaren, Geschwistern oder teilweise nicht mit ausländischen Staatsangehörigen.

Nachträge können dem Testament beigefügt werden, müssen aber ebenfalls den Formvorschriften entsprechen. Es kommt auch vor, dass man weiß, eine Person hat ein Testament verfasst, dieses aber nach dem Erbfall nicht findet. Um dieser Problematik zu entgehen, kann das handschriftliche Testament beim Nachlassgericht, gegen eine überschaubare Gebühr, in amtliche Verwahrung gegeben werden.

Weitere Fehler finden sich oftmals in Form von unklaren Regelungen im Testament. Es werden etwa keine Regelungen bezüglich Ersatzerben getroffen. Oder es wird nur ein Testamentsvollstrecker, ohne weitere Alternativen, benannt. Beim Widerruf früherer Testamente oder einem teilweisen Widerruf kann es zu gegensätzlichen Wünschen des Erblassers kommen, die dann unter Umständen zu einem nicht gewollten Ergebnis führen. Auch unklare Terminologie kann zu Unsicherheiten führen, die dann nur im Rahmen der Auslegung bestenfalls dem Erblasserwillen entspricht.

Als weitere Gestaltungsmöglichkeiten sind in diesem Zusammenhang die General- und Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung zu nennen.

Mit der **General- und Vorsorgevollmacht** wird einer oder mehreren Personen Vollmacht hinsichtlich bestimmter Lebensbereiche oder bezüglich der gesamten Lebensführung eingeräumt. Typischerweise wird dem oder den Bevollmächtigten die Befugnis hinsichtlich der Vermögensangelegenheiten des Vollmachtgebers eingeräumt. Üblicherweise wird vereinbart, dass die Vollmacht nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers erlischt, damit der Bevollmächtigte auch darüber hinaus handlungsfähig bleibt. Allerdings können die Erben nach dem Tod des Vollmachtgebers die Vollmacht widerrufen.

Die **Patientenverfügung** nach § 1901a BGB dient dazu, seine Gedanken und Vorgaben über mögliche medizinische Maßnahmen im Vorfeld für den Fall zu treffen, dass man sich nicht mehr rechtswirksam ausdrücken kann. Hier können individuell die Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen, die Verabreichung schmerzlindernder Medikamente oder andere Eingriffe festgelegt werden.